

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 50

Ausgabetag 12. September 1951

Inhalt

23. 8. 1951	Anordnung über Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) ...	631	
	Arbeitsgemeinschaft VAB/VSB/Zahnärzte-Dentisten		
28. 8. 1951	Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin	632	
28. 8. 1951	Zulassungsordnung für medizinisch-diagnostische Institute	637	
	Alliierte Kommandatura Berlin		
27. 8. 1951	Gesetz Nr. 17: Abänderung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandatura Berlin — Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten	639	
	Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors		
27. 8. 1951	Verordnung Nr. 510: Rechtsstellung bestimmter Geldinstitute für die Zwecke der Währungsreform-Gesetzgebung	639	
	Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland		
11. 7. 1951	Gesetz Nr. 22: Rechte Dritter bei Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung	639	

Anordnung über Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung).

Vom 23. August 1951.

Auf Grund der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

(1) Mischfuttermittel und Mischungen müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel entsprechen.

(2) Mischfuttermittel und Mischungen, die den Bestimmungen der Normentafel für Mischfuttermittel nicht entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Senators für Wirtschaft und Ernährung in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Mischfuttermittel und Mischungen, mit Ausnahme von Mischfutter für Sing- und Ziervögel und Zierfische, sind vor dem Inverkehrbringen bei dem Senator für Wirtschaft und Ernährung zur Eintragung in ein Register anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Die Benennung, unter der das Mischfuttermittel in den Verkehr gebracht werden soll,
- b) die Angabe der Mengenteile und ihre Anteile in Hundertsätzen,
- c) den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen.

(3) Der Anmeldung ist beizufügen:

- a) Eine Gesamtanalyse einer öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kontroll- (Versuchs-) Station im Gebiet von Berlin (West) oder der Bundesrepublik Deutschland oder eines vom Senat von Berlin zugelassenen Handelschemikers, für Futtermittel in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift,
- b) bei Mischfuttermitteln und Mischungen gemäß § 1 Absatz 2 ferner ein Gutachten der zuständigen öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt oder

eines öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Institutes im Gebiet von Berlin (West) oder der Bundesrepublik Deutschland in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift, aus dem die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung und die Brauchbarkeit für den in Aussicht genommenen Verwendungszweck zu ersehen sein muß.

(4) Von der Anmeldepflicht gemäß Absatz 1 sind diejenigen Mischfuttermittel und Mischungen befreit, die bereits in das Register gemäß § 2 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) eingetragen sind. Diese Eintragung ist dem Senator für Wirtschaft und Ernährung nachzuweisen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) bestraft.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Dr. Mahler

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für das Rechnungsjahr 1951 vom 10. August 1951

In der Anlage 1, Haushaltsplan von Berlin für das Rechnungsjahr 1951 ist zu berichtigen:

- a) auf Seite 599 des GVBl. bei Haushaltsunterabschnitt 5240, in Ausgabe, anstatt 778 940 richtig: 798 940, bei Haushaltsunterabschnitt 5241, in Ausgabe, anstatt 23 800 richtig: 24 800,
- b) auf Seite 602 des GVBl. lautet die Summe Abschnitt 95, in Einnahme, anstatt 9 209 590 richtig: 9 209 530.

Die Schriftleitung

Arbeitsgemeinschaft VAB/VSB/Zahnärzte-Dentisten

Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- a) **Ärzte:**
Die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugten approbierten Ärzte;
- b) **Zulassung:**
Die Berechtigung und Verpflichtung des Zugelassenen, an der Versorgung der Anspruchsberechtigten der Berliner Sozialversicherung entsprechend den Bestimmungen des Gesamtvertrages teilzunehmen;
- c) **Sozialversicherungsärzte:**
Ärzte, die auf Grund dieser Zulassungsordnung zugelassen sind;
- d) **Vereinigung:**
Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- e) **Berlin:**
Die Westsektoren von Berlin.

§ 2

(1) Zur Ausübung der Sozialversicherungspraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Sozialversicherungsärzte berechtigt. Für die Tätigkeit eines Arztes als Assistent oder als Vertreter solcher Ärzte ist die Zulassung als Sozialversicherungsarzt nicht erforderlich. Ein Arzt, dem die Zulassung entzogen ist, ist für die Zeit, für die der Zulassungsausschuß die Streichung im Arztregister angeordnet hat, als Vertreter ausgeschlossen.

(2) Die Beschäftigung von Vertretern für länger als ¼ Jahr sowie die Beschäftigung von Assistenten bedarf der Genehmigung der Vereinigung.

(3) Beim Tode des Arztes kann die Praxis auf den Namen des gestorbenen Arztes durch einen Vertreter für Rechnung der Erben bis zu drei Monaten nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Arzt gestorben ist, fortgeführt werden. Eine Verlängerung der Vertretung bedarf der Genehmigung der Vereinigung.

(4) Jeder Vertreter und jeder Assistent, der eine genehmigungspflichtige Tätigkeit übernimmt, hat der Vereinigung dieselben Angaben zu machen und dieselben Unterlagen beizufügen, die für den Antrag auf Eintragung ins Arztregister vorgesehen sind, wenn er nicht schon im Arztregister eingetragen ist.

ABSCHNITT II

Arztregister

§ 3

(1) Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister für Berlin eingetragen sein. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Arzt seinen Wohnsitz in Berlin hat und, falls er nach dem 8. Mai 1945 zugezogen ist, die endgültige Zuzugsgenehmigung nachweist, oder daß der Arzt nur in Berlin ärztlich tätig ist.

(2) Für kriegsgefangene oder aus ähnlichen Gründen an der Wahrnehmung ihrer Interessen verhandelter Ärzte können die Angehörigen oder sonstige Beauftragte den Antrag auf Eintragung stellen.

(3) Die Eintragung in das Arztregister erfolgt auf Antrag, der an die Vereinigung zu richten ist.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Die Personalien und die Anschrift des Arztes,
- b) den Tag der Approbation als Arzt, gegebenenfalls der Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Deutschland,

- c) welche ärztliche Tätigkeit nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit ausgeübt wurde,
- d) ob er Sühnemaßnahmen auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen unterliegt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) beglaubigte Abschrift der Approbation, gegebenenfalls mit der Bescheinigung, daß die Pflichtassistentenzeit zurückgelegt ist, bzw. der Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Deutschland,
- c) bei Fachärzten eine beglaubigte Abschrift der Facharztanerkennung,
- d) gegebenenfalls der Bescheid über Sühnemaßnahmen auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen.

(5) Können die Unterlagen nicht vorgelegt werden, so sind die Angaben auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(6) Über die Eintragung und deren Zeitpunkt erhält der Arzt eine Bescheinigung.

(7) Der Vereinigung ist jeder Wechsel der Wohnung oder Praxisstelle alsbald anzuzeigen.

§ 4

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung als Sozialversicherungsärzte übernommen sind, müssen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Vereinigung die erforderlichen Angaben unter Beifügung der notwendigen Unterlagen nachholen.

§ 5

(1) Das Arztregister wird von der Vereinigung in Buchform mit vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses beschleunigter Seitenzahl geführt.

(2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderungen, Vermerke oder Streichungen) im Arztregister entscheidet die Vereinigung vorbehaltlich der Beschlüsse des Zulassungsausschusses. Gegen die Entscheidung der Vereinigung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

(3) Es werden Registerakten geführt. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, welche Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen sind.

§ 6

(1) Die Eintragung ist einem Arzt zu versagen, wenn er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Die Sozialversicherungsärzte sind im Arztregister besonders kenntlich zu machen.

§ 7

(1) In dem Arztregister ist auf Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes oder einer Gruppe des Zulassungsausschusses im Arztregister hinzuweisen.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er ihn selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrages ist dem Arzt und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Die Eintragung hat zu erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt.

§ 9

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

- a) wenn er die Streichung beantragt,
- b) wenn er gestorben ist oder, falls seine Praxis nach seinem Tode vertretungsweise fortgeführt wird, mit Beendigung der Vertretung,
- c) wenn er auf die Approbation verzichtet hat oder wenn diese zurückgenommen ist,
- d) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn er zu Unrecht in das Arztregister eingetragen ist,

c) wenn ihm die Zulassung nach § 25 Abs. 1 entzogen worden ist und der Zulassungsausschuß die Streichung gemäß § 25 Abs. 2 anordnet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe c) darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in das Arztregister eingetragen werden.

§ 10

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und der Vereinigung sowie der Versicherungsanstalt Berlin gestattet.

(2) Jeder Arzt kann seine Registerakten einsehen. Im übrigen ist die Einsicht in die Registerakten nur den Mitgliedern des Zulassungsausschusses gestattet.

ABSCHNITT III

Antrag auf Zulassung

§ 11

(1) Um ausgeschriebene Sozialversicherungsarztstellen kann sich jeder im Arztregister eingetragene Arzt bewerben. Der Antrag ist an den Zulassungsausschuß zu richten und bei der Vereinigung schriftlich innerhalb der Frist einzureichen, die bei der Ausschreibung der Stellen bekanntgegeben ist.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung begehrt wird.

§ 12

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind die zum Antrag auf Eintragung ins Arztregister geforderten Unterlagen beizufügen, soweit das nicht schon geschehen ist, ferner

- Angaben über den Familienstand,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- Bescheinigungen über die ärztliche Tätigkeit nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit soweit diese Bescheinigungen nicht bereits beim Antrag auf Eintragung in das Arztregister beigebracht sind,
- eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, durch die der Arzt als Facharzt anerkannt ist, wenn er sich um die Zulassung als Facharzt bewirbt,
- Bescheinigungen der dafür zuständigen Stellen, in deren Bereich der Antragsteller niedergelassen ist oder war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben,
- eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er in den letzten fünf Jahren nicht rauchgiftsüchtig gewesen ist.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen können in Ausnahmefällen innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

(3) Können die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(4) Der Antragsteller hat eine Erklärung beizufügen, ob er Sühnemaßnahmen auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen unterliegt.

ABSCHNITT IV

Grundsätze für die Zulassung

§ 13

(1) Auf je 1000 Einwohner von Berlin soll ein Sozialversicherungsarzt zugelassen werden.

(2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in Berlin vorhandenen Einwohner und Sozialversicherungsärzte auf. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Angaben des Statistischen Amtes von Berlin. Chefarzte, die als Sozialversicherungsärzte nur für die Tätigkeit in Polikliniken zugelassen sind, werden nicht mitgerechnet.

(3) Der Zulassungsausschuß bestimmt die Zahl der Allgemeinpraktiker und Fachärzte jeder Gruppe, die in einem Verwaltungsbezirk oder Ortsteil zugelassen werden dürfen.

(4) Sind in Berlin mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 1 zu viel Sozialversicherungsärzte vorhanden, so wird bis zur Erreichung der Verhältniszahl für je drei ausgeschriebene Sozialversicherungsärzte nur ein Arzt zugelassen.

(5) Der Zulassungsausschuß kann für die Verwaltungsbezirke Ärztekommisionen einsetzen. Diese Bezirks-Kommisionen haben die Aufgabe, die Arbeiten des Zulassungsausschusses zu unterstützen.

§ 14

(1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Verwaltungsbezirke oder für die von dem Zulassungsausschuß nach seinem Ermessen festgesetzten Ortsteile.

(2) Auf Grund der Zulassung darf der Arzt nur in dem Verwaltungsbezirk oder Ortsteil, für den er zugelassen ist, seine Praxisstelle haben. Es darf eine andere Praxisstelle, auch für die Privatpraxis, nicht unterhalten. Er darf nur auf einem Tätigkeitsgebiet (Allgemeinpraktiker oder eine Facharztgruppe gemäß der Berufsordnung) Praxis ausüben, und zwar auf dem, für das er zugelassen ist. Als Tätigkeitsgebiet in diesem Sinne gilt auch die Tätigkeit in einem medizinisch-diagnostischen Institut.

§ 15

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Arztes ist eine mindestens dreijährige praktische ärztliche Tätigkeit nach bestandem Staatsexamen. Diese Vorbereitung soll im wesentlichen an deutschen Krankenanstalten erfolgt sein. Während der Vorbereitung soll der Arzt nach Möglichkeit drei Monate als Vertreter oder Assistent von Sozialversicherungsärzten tätig sein. Voraussetzung für die Zulassung als Facharzt ist außerdem, daß der Arzt im Besitz der entsprechenden Facharztanerkennung ist. Diese Voraussetzungen müssen bei Stellung des Antrages auf Zulassung erfüllt sein.

(2) Auf die Vorbereitungszeit kann angerechnet werden:

- eine ärztliche Tätigkeit in einem Flüchtlingslager, in einem Kriegsgefangenenlager, als hauptamtlich tätiger Arzt in einem Gesundheitsamt und als hauptamtlich tätiger Arzt an einem ärztlich wissenschaftlichen Institut oder im sozialärztlichen Dienst,
- eine wehrmachtärztliche Tätigkeit: als Truppenarzt, als Arzt bei Sanitätskompanien, Feldlazaretten, Krankentransportabteilungen, Kriegslazaretten, Reservekriegslazaretten, Reservelazaretten und Kriegsgefangenenlazaretten.

Von der ärztlichen Tätigkeit nach Buchstabe a) und b) können insgesamt nicht mehr als zwölf Monate angerechnet werden; bei Heimkehrern aus Kriegsgefangenschaft kann eine Anrechnung bis zu 24 Monaten erfolgen.

(3) Die Tätigkeit als Assistent bei einem frei praktizierenden Arzt wird nur angerechnet, wenn der Arzt die Genehmigung der Vereinigung oder einer entsprechenden auswärtigen Stelle zur Beschäftigung eines Assistenten hatte.

(4) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eigene Praxis ausgeübt hat.

(5) Der Sozialversicherungsarzt ist verpflichtet, an einem von der Vereinigung unter Beteiligung der Versicherungsanstalt Berlin veranstalteten Einführungslehrgang für die Sozialversicherungspraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung oder seiner jetzigen Übernahme als Sozialversicherungsarzt teilgenommen oder vor dem 1. Januar 1949 bereits länger als zwei Jahre sozialversicherungsärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrganges verlangt werden, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht mindestens ein Jahr lang selbstständig Sozialversicherungsärzte vertreten hat.

§ 16

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

- Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen schwerer geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Sozialversicherungsarzt ungeeignet macht,
- Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Sozialversicherungszahnärzte zugelassen sind.

§ 17

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder als Betriebsarzt oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mehr als monatlich 400,— DM brutto beziehen, sind nur mit der Auflage zuzulassen, daß sie nicht mehr als 150 sozialversicherungsärztliche Behandlungsfälle im Kalendervierteljahr behandeln dürfen. Bei Ärzten, die ohne eine solche Auflage zugelassen sind, hat der Zulassungsausschuß diese Auflage auch nachträglich auszusprechen. Der Zulassungsausschuß setzt den Zeitpunkt fest, von dem an die Auflage in Kraft tritt. Er ist auch berechtigt, diese Auflage aus wichtigem Grunde wieder aufzuheben. Die Summe von 400,— DM erhöht sich bei verheirateten Ärzten auf 500,— DM und bei Ärzten, die unterhaltsberechtigten Kinder haben, für jedes Kind um 50,— DM.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in der Berufsorganisation zahlen.

(3) Auf Chefärzte und leitende Ärzte einer selbständigen Abteilung eines Krankenhauses oder eines medizinisch-wissenschaftlichen Instituts finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

(4) Assistenz-, auch Oberärzte müssen unabhängig von der Höhe ihrer Bezüge spätestens mit Ablauf des auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres ihre im Beamten- oder Angestellten-Verhältnis ausgeübte Tätigkeit aufgeben. Andernfalls erlischt die Zulassung als Sozialversicherungsarzt.

(5) Ein Sozialversicherungsarzt, der eine Tätigkeit ausübt oder übernimmt, auf die die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 zutreffen, hat dies dem Zulassungsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

(1) Die Auswahl unter den Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 bis 4 erfüllen, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Den Vorrang haben in der Regel

- a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben,
- b) Schwerbeschädigte.

(2) Der Vorrang kann auch solchen Bewerbern, die in den letzten 4 Jahren vor Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung Ärzte waren und ihren ständigen Aufenthalt in Berlin gehabt haben, sowie anerkannten politischen Flüchtlingen eingeräumt werden, soweit sie bis zu ihrer Flucht bereits als Sozialversicherungsarzt (Kassenarzt) zugelassen waren.

(3) In allen Fällen erfolgt die Entscheidung nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

§ 19

(1) Soll eine Praxis durch einen Abkömmling oder durch den Ehegatten eines Abkömmlings übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag zulassen, wenn der Praxisinhaber zustimmt und auf seine Zulassung verzichtet. Dabei ist das Fachgebiet unerheblich. Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

(2) Die Bestimmung in Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Ehegatte unter Verzicht auf seine Zulassung die Sozialversicherungspraxis dem anderen Ehegatten überträgt.

(3) Beim Tode des Praxisinhabers finden Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Stelle kann unbesetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der für die Zulassung in Betracht Kommende bereits im Besitz der Approbation ist, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an welchem er die Voraussetzungen für die Zulassung als Allgemeinpraktiker erfüllt.

§ 20

(1) Ein Sozialversicherungsarzt darf aus dem Bereich, für den seine Zulassung gilt, innerhalb von Berlin seine Praxis nur mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses verlegen.

(2) Ein Arzt darf das Tätigkeitsgebiet, für das er zugelassen ist, nur mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses wechseln. Jedoch bedarf es zum Betreiben eines med.-diagn. Instituts einer Zulassung nach der Zulassungsordnung für med.-diagn. Institute.

(3) Will ein Berliner Sozialversicherungsarzt seine Praxis mit einem Arzt außerhalb Berlins tauschen, so bedarf der zuziehende Arzt der Zulassung durch den Zulassungsausschuß. Eine vorherige Ausschreibung der Stelle ist nicht erforderlich. Der zuziehende Arzt muß die Voraussetzungen für eine Zulassung in Berlin erfüllen. Der ausscheidende Berliner Arzt hat zu belegen, daß er sofort die Zulassung für den Bezirk, in den er verziehen will, erhält. Die Zulassung des nach Berlin zuziehenden Arztes wird erst nach vollzogenem Tausch wirksam. Der Tausch ist vollzogen, wenn der ausscheidende Arzt Berlin endgültig verlassen hat.

§ 21

(1) Der Zulassungsausschuß kann zur Versorgung des Personals einer Krankenanstalt Ärzten die Teilnahme an der sozialversicherungsärztlichen Versorgung widerruflich genehmigen (Personalärzte). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht. Ein dringendes Bedürfnis besteht insbesondere dann nicht, wenn in der Anstalt eine geeignete Poliklinik vorhanden ist.

(2) Während der Dauer der Teilnahme haben die Personalärzte hinsichtlich der Behandlung des Personals der Krankenanstalt die Rechte und Pflichten eines Sozialversicherungsarztes.

(3) Der Zulassungsausschuß kann ehemaligen Chefärzten einer selbständigen Abteilung eines Westberliner Krankenhauses, die wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, die Teilnahme an der sozialversicherungsärztlichen Versorgung widerruflich genehmigen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung einen entsprechenden Antrag beim Zulassungsausschuß stellen. § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die ehemaligen Chefärzte dürfen ihre Praxis nur auf ihrem bisherigen Fachgebiet und nur in dem Bezirk ihres Wohnsitzes oder ihrer bisherigen Tätigkeit ausüben. Sie haben dem Zulassungsausschuß eine entsprechende Anzeige zu machen.

(5) Ärzte, denen die Teilnahme an der sozialversicherungsärztlichen Versorgung widerruflich genehmigt ist, gelten nicht als zugelassene Sozialversicherungsärzte und rechnen daher in der Verhältniszahl nach § 13 Abs. 1 nicht mit.

ABSCHNITT V

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet

- a) mit dem Tode des Zugelassenen oder, falls seine Praxis nach seinem Tode durch einen Vertreter fortgeführt wird, mit Beendigung der Vertretung,
- b) mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung aufgibt,
- c) wenn der Arzt entgegen der Bestimmung des § 20 ohne Zustimmung des Zulassungsausschusses seine Praxisstelle verlegt oder sein Tätigkeitsgebiet wechselt.

§ 23

(1) Die Zulassung ruht, solange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht. Im letzteren Falle kann der Zulassungsausschuß auf Antrag des Zugelassenen genehmigen, daß dieser sich in seiner sozialversicherungsärztlichen Tätigkeit durch einen Arzt vertreten läßt, der die Voraussetzungen für die Zulassung als Sozialversicherungsarzt erfüllt. Die Genehmigung einer Vertretung kann durch den Zulassungsausschuß jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Zulassung des Arztes ruht ferner, solange er ein med.-diagn. Institut im Sinne des § 16 der Zulassungsordnung für med.-diagn. Institute leitet. Die Ruhezeit beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das der Aufnahme

schuß stellt dementsprechend den Beginn der Ruhenszeit fest. Er stellt auch die Beendigung der Ruhenszeit fest. seiner Tätigkeit im Institut folgt. Der Zulassungsausschuss

§ 24

(1) Das Ruhen der Zulassung kann beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des § 17 nicht eingehalten werden oder wenn der Zugelassene es beantragt.

(2) In jedem Ruhenbeschuß muß die Ruhenszeit kalendermäßig festgesetzt werden.

(3) Während der Ruhenszeit darf Sozialversicherungspraxis nicht ausgeübt werden.

§ 25

(1) Die Zulassung ist zu entziehen:

- a) wenn sie aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
- b) wenn der Zugelassene seine sozialversicherungsärztliche Tätigkeit aufgibt,
- c) wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der sozialversicherungsärztlichen Versorgung ablehnt oder die Sozialversicherungspraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhenbeschuß des Zulassungsausschusses länger als drei Monate nicht ausübt,
- d) wenn ein Zugelassener seine sozialversicherungsärztlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
- e) wenn der Zugelassene gegen die Vorschriften der Zulassungsordnung verstößt.

(2) Neben der Entziehung der Zulassung kann der Zulassungsausschuß die Streichung im Arztregister für eine bestimmte Zeit anordnen (§ 9 Abs. 2).

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben c—e kann an Stelle der Entziehung der Zulassung die Befugnis zur Ausübung der Praxis als Sozialversicherungsarzt für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

ABSCHNITT VI

Verfahren

§ 26

(1) Zulassungsinstanz ist der Zulassungsausschuß für Sozialversicherungsärzte, Berlin. Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 27

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus einem unparteilichen Vorsitzenden, über den sich die beiden Gruppen einigen, aus je drei Vertretern der Ärzte und der Versicherungsanstalt Berlin, sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein noch nicht zur Sozialversicherungspraxis zugelassener Arzt sein.

(2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von der Vereinigung, die Vertreter der Versicherungsanstalt Berlin und ihre Stellvertreter werden von der Versicherungsanstalt Berlin bestellt.

(3) Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem Vorsitzenden die mit der Führung des Arztregisters beauftragte Stelle zur Verfügung.

§ 28

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Zulassungsausschusses endet erstmalig am 31. März 1952. Von da an beträgt sie jeweils drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Während der Amtsdauer kann die Abberufung eines Mitgliedes des Zulassungsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gruppe beantragt werden, die es bestellt hat. Über die Abberufung entscheidet der Ausschuß nach § 6 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 (VOBl. I S. 38).

§ 29

Der Zulassungsausschuß beschließt über die Art und Anzahl der auszuschreibenden Stellen und die Dauer der Meldefristen. Er teilt sie der Vereinigung mit, die die Ausschreibung unter entsprechender Fristsetzung für die Bewerbung durch Aushang im Ärztehaus, Berlin SW 68, Lindenstraße 42, und auf andere Weise, z. B. durch Veröffentlichung in ärztlichen Zeitschriften, bekanntgibt.

§ 30

Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen, ihr Ruhen, Entziehung der Zulassung und zeitweilige Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Praxis als Sozialversicherungsarzt, sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung, außerdem bei Beschwerden nach § 5 Abs. 2. Er entscheidet ferner gemäß § 14 darüber, für welchen Verwaltungsbezirk oder Ortsteil und für welche Tätigkeit die Zulassung gilt, gemäß § 17 über Auflagen, gemäß § 20 über den Tausch und die Verlegung von Praxisstellen und über den Wechsel des Tätigkeitsgebiets.

§ 31

(1) Bei jeder Zulassung ist der Verwaltungsbezirk oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

(2) In dem Zulassungsbeschuß ist anzugeben, ob er als Allgemeinpraktiker oder für ein medizinisch-diagnostisches Institut oder für ein bestimmtes Facharztgebiet gemäß der Berufsordnung zugelassen wird.

§ 32

Der Zugelassene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist an den Zulassungsausschuß zu richten und der Vereinigung innerhalb der Frist schriftlich einzureichen. In diesem Falle gilt die Zulassung als nicht erfolgt.

§ 33

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge unter Befügung der Beweismittel zu begründen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

§ 34

Der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

§ 35

(1) In der mündlichen Verhandlung können nach dem Ermessen des Zulassungsausschusses Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen.

(2) Auskunftspersonen oder Zeugen können von dem Zulassungsausschuß von Amts wegen geladen und vernommen werden.

§ 36

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Zulassungsausschuß kann das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

§ 37

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung findet in Abwesenheit der Beteiligten statt. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, der Schriftführer und eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Hilfsperson anwesend sein.

§ 38

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu wahren. Ausnahmen kann der Zulassungsausschuss durch einstimmigen Beschluss zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluss niederzulegen.

(2) In dem Beschluss sind der Zulassungsausschuss, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlussfassung aufzuführen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluss mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 39

Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 40

(1) Mit der Stellung des Antrages auf Zulassung wird für jeden Zulassungsantrag eine Gebühr von 3,— DM fällig.

(2) Mit der Zulassung als Sozialversicherungsarzt wird eine Gebühr von 30,— DM fällig, es sei denn, daß der Zugelassene innerhalb von zwei Wochen erklärt, daß er die Zulassung nicht annimmt.

(3) Sind in einem Verfahren besondere Kosten entstanden, so setzt der Zulassungsausschuss die Höhe dieser Kosten fest und bestimmt, welcher der Beteiligten die Kosten zu tragen hat.

(4) Die Gebühren und Kosten sind an die Vereinigung zu entrichten. Die Vereinigung kann die Zahlung der Gebühren und Kosten stunden.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Sonderbestimmungen

§ 41

(1) Ärzte, die auf Grund des Gesamtvertrages vom 21. November 1949 als Sozialversicherungsärzte übernommen oder bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung zugelassen sind, sind Sozialversicherungsärzte im Sinne dieser Zulassungsordnung. Ihre Zulassung gilt für den Verwaltungsbezirk oder Ortsteil sowie für die Tätigkeit, für die sie bisher zugelassen waren. Hatte der Arzt auf Grund der bisherigen Bestimmungen eine Erklärung gegenüber der Vereinigung darüber abzugeben, für welches Tätigkeitsgebiet er sich entscheidet, so gilt seine Zulassung für das Tätigkeitsgebiet, für das er sich entschieden hat. Ist bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung eine eindeutige Erklärung noch nicht abgegeben, so stellt ihm die Vereinigung eine angemessene Frist, innerhalb derer er die Erklärung abzugeben hat. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so bestimmt der Zulassungsausschuss, für welche Tätigkeit die Zulassung gilt. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Arzt auch als Sozialversicherungszahnarzt tätig ist.

(2) Ärzte, die ein medizinisch-diagnostisches Institut betreiben, haben die Erklärung gemäß Abs. 1, für welche Tätigkeit sie sich entscheiden, innerhalb eines Monats nach der Zulassung zum Betreiben eines med.-diagn. Instituts der Vereinigung abzugeben. Geben sie die Erklärung nicht ab, so setzt ihnen der Zulassungsausschuss eine

angemessene Frist, innerhalb der die Erklärung abzugeben ist. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so bestimmt der Zulassungsausschuss, für welchen Verwaltungsbezirk und für welche Tätigkeit die Zulassung gilt.

(3) Erklärt sich ein Arzt innerhalb der im Absatz 2, Satz 1, vorgesehenen Einmonatsfrist für die Tätigkeit als Allgemeinpraktiker oder Facharzt, so ist er berechtigt, noch zwei Kalendervierteljahre nach Inkrafttreten der Zulassungsordnung für med.-diagn. Institute auf Überweisungen medizinisch-diagnostische Tätigkeit auszuführen, aber nur in dem Umfange, der der Hälfte des Durchschnitts seiner Bruttoeinnahmen aus dem ersten und zweiten Quartal 1951 entspricht. Er hat jedoch entsprechend den §§ 36 Abs. 2 d und 38 der Berufsordnung für die Deutschen Ärzte unverzüglich nach Abgabe der Erklärung eine Ankündigung des Instituts zu unterlassen.

(4) Wird ein med.-diagn. Institut weiter betrieben, so ruht die Zulassung als Sozialversicherungsarzt für die Dauer eines Jahres, es sei denn, daß er erklärt, daß er die Zulassung aufgibt (§ 22 b). Die Ruhezeit beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das dem Zeitpunkt folgt, in dem auf Grund des § 15 Abs. 1 der Zulassungsordnung für med.-diagn. Institute festgestellt wird, daß er im Sinne dieser Zulassungsordnung als zugelassen gilt. Der Zulassungsausschuss setzt dementsprechend auf Antrag der Vereinigung den Beginn der Ruhezeit fest. Nach Ablauf der Jahresfrist erlischt die Zulassung als Sozialversicherungsarzt.

§ 42

(1) Zur Vermeidung von Härten können durch den Zulassungsausschuss außerhalb des üblichen Zulassungsverfahrens zugelassen werden approbierte Ärzte, die als Heimkehrer im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 1951 (VOBl. I S. 74) oder aus der Emigration unmittelbar nach Berlin zurückkehrten, wenn sie bis zu ihrer Einziehung zur Wehrmacht, ihrer Internierung oder ihrer Emigration in Berlin ärztlich tätig waren und ihre Zulassung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr beantragen. Dies gilt auch für solche Heimkehrer oder Emigranten, die in nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Ostgebieten ihren Wohnsitz hatten.

(2) Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann Nachsicht gewährt werden.

§ 43

In Abweichung von § 13 Abs. 1 werden vom 1. Januar 1951 an noch 50 Sozialversicherungsärzte zugelassen.

§ 44

Die Zulassungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt vor dem bisherigen Zulassungsausschuss schwebenden Verfahren werden nach den Bestimmungen dieser Zulassungsordnung weitergeführt und entschieden.

§ 45

Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses, die bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. August 1951.

Wissell

Vorsitzender

des Ausschusses nach § 6 des Gesetzes v. 20. Januar 1950 — VOBl. für Groß-Berlin 1950 Teil I S. 38 —

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigungen der Sozialversicherungsärzte, Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten von Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 genehmige ich die Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in der vorliegenden Fassung.

Berlin, den 3. September 1951.

L. S.

Fleischmann
Senator

Zulassungsordnung für medizinisch-diagnostische Institute

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

(1) Medizinisch-diagnostische Institute, die zur ambulanten Versorgung der Sozialversicherten zugelassen werden wollen, müssen von einem Arzt betrieben werden. Sie dürfen nicht von einer Krankenanstalt oder im Zusammenhang mit einer Krankenanstalt betrieben werden. Der Arzt muß eine entsprechende Vorbildung (§ 6) haben.

(2) Auf Grund der Zulassung ist der Zugelassene berechtigt und verpflichtet, an der sozialversicherungsärztlichen Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und der Vereinigung abgeschlossenen Gesamtvertrages und dieser Zulassungsordnung teilzunehmen.

(3) Unter Vereinigung ist die Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu verstehen.

(4) Unter Berlin sind die Westsektoren von Berlin zu verstehen.

§ 2

Zur Ausübung sozialversicherungsärztlicher Tätigkeit durch Betreiben eines medizinisch-diagnostischen Instituts sind nur solche Ärzte berechtigt, die auf Grund dieser Zulassungsordnung hierzu zugelassen sind. Für die Tätigkeit von Ärzten als Assistent oder Vertreter gelten die Bestimmungen der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte entsprechend.

ABSCHNITT II

Arztregister

§ 3

Die Bestimmungen über das Arztregister in der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin gelten entsprechend.

ABSCHNITT III

Antrag auf Zulassung

§ 4

(1) Um ausgeschriebene Stellen kann sich jeder im Arztregister eingetragene Arzt bewerben. Für den Antrag auf Zulassung gelten die §§ 11, 12 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte entsprechend. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche der in § 6 genannten Tätigkeiten der Arzt die Zulassung beantragt.

(2) Der zugelassene Arzt kann die Erweiterung seiner Zulassung auf Tätigkeitsgebiete des § 6 Abs. 3 beim Zulassungsausschuß beantragen.

ABSCHNITT IV

Grundsätze für die Zulassung

§ 5

In Berlin werden 25 Ärzte zum Betreiben eines medizinisch-diagnostischen Instituts zugelassen. Der Zulassungsausschuß schreibt danach die Stellen für Verwaltungsbezirke oder Ortsteile, die er bestimmt, aus. Ihm stehen zu seiner Unterstützung die nach der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte vorgesehenen Kommissionen der Verwaltungsbezirke zur Verfügung.

§ 6

(1) Die Zulassung darf nur einem Arzt erteilt werden, der mindestens die Bedingungen nach Abs. 2 und die Voraussetzungen für die Zulassung als Sozialversicherungsarzt erfüllt, wobei auf die für Sozialversicherungsärzte vorgesehene Vorbereitungszeit die Ausbildungszeit für die im folgenden genannten Tätigkeiten nach bestandem Staatsexamen angerechnet wird.

(2) Er muß für hämatologische und klinisch-chemische Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgebildet sein.

(3) Darüber hinaus sind erforderlich für die Zulassung

- a) zur Ausführung von Elektrokardiogrammen und Grundumsatzbestimmungen eine mindestens einjährige wissenschaftliche und technische Vorbildung,

- b) zur Serodiagnostik die behördliche Konzession,
- c) zur Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie die entsprechende seuchenpolizeiliche Genehmigung, oder die Beschäftigung eines Assistenten, der diese Voraussetzungen erfüllt,

- d) zu arbeiten mit Versuchstieren die behördliche Genehmigung,

- e) zur pathologisch-diagnostischen Tätigkeit eine zweijährige Tätigkeit in einem pathologisch-anatomischen Institut.

(4) Der Zulassungsausschuß stellt nach den Angaben des Arztes und den Zeugnissen und den vorgelegten behördlichen Bescheinigungen fest, ob der Arzt die Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllt, für die er die Zulassung beantragt hat.

§ 7

Die Bestimmungen der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte, die sich darauf beziehen, unter welchen Umständen ein Arzt von der Zulassung ausgeschlossen ist, finden Anwendung. (§ 16 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte.)

§ 8

Beantragt ein freipraktizierender Sozialversicherungsarzt oder ein Arzt, der in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht, die Zulassung zum Betreiben eines medizinisch-diagnostischen Instituts, so kann die Zulassung nur unter der Auflage ausgesprochen werden, daß seine bisherige Tätigkeit spätestens mit Ablauf des Kalendervierteljahres endet, das seiner Zulassung folgt. Wird die Auflage nicht erfüllt, so erlischt die Zulassung zum Betreiben eines medizinisch-diagnostischen Instituts.

§ 9

Für die Auswahl unter den Bewerbern gelten die Auswahlbestimmungen der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin.

§ 10

(1) § 19 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte (Übernahme einer Praxis) findet für die Übernahme eines medizinisch-diagnostischen Instituts Anwendung mit der Maßgabe, daß der Übernehmende die Voraussetzungen nach dieser Zulassungsordnung erfüllt haben muß.

(2) Ein Tausch mit Ärzten außerhalb Berlins ist nicht zulässig.

ABSCHNITT V

Besondere Wirkungen der Zulassung

§ 11

(1) Die ärztliche Tätigkeit im medizinisch-diagnostischen Institut übt der zugelassene Arzt selbst aus.

(2) In Ausnahmefällen kann der zugelassene Arzt einen ärztlichen Assistenten beschäftigen. Die Beschäftigung des Assistenten bedarf der Genehmigung der Vereinigung. Für die Tätigkeit des Assistenten ist der zugelassene Arzt, der das medizinisch-diagnostische Institut betreibt, in vollem Umfang verantwortlich.

(3) Ist der Arzt an der Ausübung der Tätigkeit länger als eine Woche verhindert, so hat er für geeignete Vertretung zu sorgen. Die Vertretung hat er der Vereinigung anzuzeigen. Eine Vertretung über ein Vierteljahr hinaus bedarf der Genehmigung der Vereinigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertreter die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

(4) Im Falle des Todes des Arztes kann im Namen des verstorbenen Arztes das medizinisch-diagnostische Institut durch einen Vertreter für Rechnung der Erben bis zu drei Monaten nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der zugelassene Arzt gestorben ist, fortgeführt werden. Eine Verlängerung der Vertretung bedarf der Genehmigung der Vereinigung. Im übrigen findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Ein Arzt, der ein medizinisch-diagnostisches Institut betreibt, darf vorbehaltlich des § 8 nicht auf einem anderen Tätigkeitsgebiet (Allgemeinpraktiker oder Facharzt) Praxis ausüben oder anderweitig in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses kann er sein Tätigkeitsgebiet wechseln. Mit der Aufnahme der Tätigkeit auf einem anderen Tätigkeitsgebiet (Allgemeinpraktiker oder Facharzt) erlischt seine Zulassung auf Grund dieser Zulassungsordnung.

(3) Der Arzt darf aus dem Verwaltungsbezirk oder Ortsteil, für den er zugelassen ist, innerhalb Berlins seine Praxisstelle nur mit vorheriger Zustimmung des Zulassungsausschusses verlegen. Er darf kein anderes medizinisch-diagnostisches Institut in Berlin oder außerhalb von Berlin betreiben oder leiten.

(4) Der Arzt darf sein Institut nur unter seinem Namen führen mit dem Zusatz: medizinisch-diagnostisches Institut oder medizinisch-diagnostisches Laboratorium und mit den Angaben, die nach der Berufsordnung für die deutschen Ärzte zugelassen sind. Es dürfen keine anderen Bezeichnungen oder Namen dritter Personen hinzugesetzt werden. Es dürfen keine Annahmestellen in Berlin oder außerhalb von Berlin unterhalten werden und nur solche Einrichtungen angenommen werden, zu denen das Institut berechtigt ist und die es auch selbst ausführen kann.

ABSCHNITT VI

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 13

(1) Über das Ende, das Ruhen und die Entziehung der Zulassung finden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Zulassungsordnung die Bestimmungen der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung kann einem Arzt auch entzogen werden, wenn er sich bei seiner Tätigkeit im medizinisch-diagnostischen Institut nicht auf die Gebiete beschränkt, für die er zugelassen ist, oder sonst gegen die aus dem Gesamtvertrag und aus dieser Zulassungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen verstößt.

ABSCHNITT VII

Verfahren

§ 14

(1) Zulassungsinstanz ist der Zulassungsausschuß für Sozialversicherungsärzte, Berlin.

(2) Die in der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte im Abschnitt Verfahren enthaltenen Bestimmungen finden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Zulassungsordnung sinngemäße Anwendung.

(3) In dem Zulassungsbefehl ist auszusprechen, für welche der in § 6 genannten Tätigkeiten die Zulassung gilt.

(4) Der Zulassungsausschuß kann durch Beschluß jederzeit die Zulassung erweitern, wenn ein Antrag nach § 4 Abs. 2 gestellt ist.

ABSCHNITT VIII

Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Als zugelassen im Sinne dieser Zulassungsordnung gelten Ärzte, die vor dem 1. Januar 1951 ein eigenes medizinisch-diagnostisches Institut betrieben und auf Grund des § 2 Abs. 7 des Gesamtvertrages vom 21. November 1949 an der ärztlichen Versorgung der Sozialversicherten teilgenommen haben. Die Voraussetzungen des § 6, Abs. 1, 2 und 3 a dieser Zulassungsordnung gelten bei ihnen vorbehaltlich des § 4 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte als erfüllt. Zur Ausübung der in § 6 Abs. 3 b-e dieser Zulassungsordnung genannten Tätigkeiten sind sie nur berechtigt, wenn sie die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Diese Ärzte haben der Vereinigung entsprechende Anzeige innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zulassungsordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin zu erstatten. Die Vereinigung prüft im Benehmen mit der VAB, ob der Arzt die Voraussetzungen erfüllt und stellt gegebenenfalls gemäß § 6 dieser Zulassungsordnung fest, welche Tätigkeiten der Arzt ausüben darf. Sie teilt dem Arzt und der VAB die Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen die Entscheidung können der Arzt und die VAB innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung Beschwerde an den Zulassungsausschuß einlegen, der endgültig entscheidet.

(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung der Sozialversicherten auf Grund des § 2 Abs. 7 des Gesamtvertrages vom 21. November 1949 erlischt

- a) wenn der Arzt nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 die Anzeige an die Vereinigung erstattet, mit Fristablauf,
- b) mit der rechtskräftigen Feststellung, daß der Arzt die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt,
- c) wenn ein Sozialversicherungsarzt, der bisher als Allgemeinpraktiker oder Facharzt sozialversicherungärztliche Tätigkeit ausgeübt und ein medizinisch-diagnostisches Institut betrieben hat, Allgemeinpraktiker oder Facharzt bleibt.

(4) § 41 Abs. 4 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte ist zu beachten.

§ 16

(1) Wer ein medizinisch-diagnostisches Institut betreibt, ohne Arzt zu sein (im folgenden „Inhaber“ genannt), kann auf Antrag mit Genehmigung des Zulassungsausschusses entsprechend den Bestimmungen des Gesamtvertrages und dieser Zulassungsordnung unter folgenden Voraussetzungen weiterhin an der ärztlichen Versorgung der Sozialversicherten teilnehmen:

1. Der Inhaber des Instituts muß mit Genehmigung der Parteien des Gesamtvertrages auf Grund des § 2 Abs. 7 des Gesamtvertrages vom 21. November 1949 an der ärztlichen Versorgung der Sozialversicherten beteiligt gewesen sein, obwohl er kein Arzt war,
2. das Institut muß von einem Arzt geleitet sein, der mindestens die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 und die Voraussetzungen für die Zulassung als Sozialversicherungsarzt nach der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin erfüllt.

Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 2 kann der Zulassungsausschuß absehen, wenn der Arzt mindestens seit dem 1. Februar 1950 in einem Berliner medizinisch-diagnostischen Institut als ärztlicher Leiter in einem derartigen Umfang verantwortlich tätig war, daß auf Grund der von ihm gewonnenen Erfahrungen die erforderliche Eignung als gegeben angesehen werden kann.

(2) Der Inhaber des Instituts hat innerhalb eines Vierteljahres nach Veröffentlichung dieser Zulassungsordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bei dem Zulassungsausschuß die Genehmigung nach Abs. 1 zu beantragen. Er hat ferner dem Zulassungsausschuß den leitenden Arzt zu benennen und dessen Einverständnis nachzuweisen.

(3) Hat das Institut keinen leitenden Arzt, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so hat die Vereinigung auf Antrag mehrere geeignete Ärzte zu benennen, die bereit sind, die ärztliche Leitung des Instituts zu übernehmen. Stehen geeignete Ärzte nicht zur Verfügung, so ist der Zulassungsausschuß berechtigt, die Leitung durch einen Internisten, der die Voraussetzungen für die Zulassung als Sozialversicherungsarzt nach der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte in Berlin erfüllt, als ausreichend anzuerkennen.

(4) Die ärztliche Leitung mehrerer derartiger Institute durch einen Arzt ist zulässig, soweit dies mit der Durchführung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Leitung vereinbar ist.

(5) Die Ausübung der Tätigkeit als leitender Arzt eines Instituts bedarf in allen Fällen — auch bei Arztwechsel — der Genehmigung des Zulassungsausschusses. § 14 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Jeder Arzt, der die Voraussetzungen für die Zulassung als Sozialversicherungsarzt erfüllt, kann bei dem Zulassungsausschuß beantragen, festzustellen, daß und wieweit er die Voraussetzungen nach § 6 dieser Zulassungsordnung erfüllt. Er kann auch jederzeit die Erweiterung dieser Feststellung beantragen.

(7) Die Berechtigung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung der Sozialversicherten erlischt auch

- a) wenn der Inhaber des Instituts nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 den Antrag stellt, mit Fristablauf,
- b) wenn der Antrag des Inhabers abgelehnt wird,

- c) bei einem Wechsel des Inhabers nach Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung; § 10 dieser Zulassungsordnung findet keine Anwendung,
- d) wenn die Erlaubnis des Gesundheitsamtes zum Betreiben eines Instituts wegfällt,
- e) wenn das Institut nach Beendigung des Verfahrens vor dem Zulassungsausschuß nicht von einem berechtigten Arzt geleitet wird und nicht rechtzeitig von dem Antragsrecht nach Abs. 3 Gebrauch gemacht hat,
- f) mit dem Tode des Inhabers. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (8) § 23 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Sozialversicherungsärzte ist zu beachten.

§ 17

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. August 1951.

Wissell

Vorsitzender

des Ausschusses nach § 6 des Gesetzes v. 20. Januar 1950
— VOBl. für Groß-Berlin 1950 Teil I S. 38 —

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigungen der Sozialversicherungsärzte, Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten von Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 genehmige ich die Zulassungsordnung für medizinisch-diagnostische Institute in der vorliegenden Fassung.

Berlin, den 3. September 1951.

L. S. Fleischmann
Senator

Alliierte Kommandatura Berlin

Gesetz Nr. 17

Abänderung des Gesetzes Nr. 7
der Alliierten Kommandatura Berlin
Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandatura Berlin erhält folgende Fassung:

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungstreitkräfte, oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an den zuständigen Sektorkommandanten zu überweisen. Der zuständige Sektorkommandant oder ein Besatzungsgericht, dem diese Frage von den Besatzungsbehörden überwiesen werden kann, kann darüber einen Bescheid erteilen. Ein solcher Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 27. August 1951.

VEREINIGTE STAATEN

General-Major
L. Mathewson

FRANKREICH
Général de Brigade
Carolet

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major
G. K. Bourne

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Verordnung Nr. 510

Rechtsstellung bestimmter Geldinstitute für die Zwecke
der Währungsreform-Gesetzgebung

Es wird hiermit angeordnet:

1. Geldinstitute, die in den zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 1940 von Deutschland besetzten Gebieten nach dem 1. Mai 1940 von deutschen Geldinstituten übernommen und als deren Niederlassung weitergeführt oder als Niederlassung deutscher Geldinstitute eröffnet worden sind, gelten als unabhängige Einheiten mit der Rechtsstellung eines Geldinstitutes mit dem Sitz außerhalb des betreffenden Gebietes im Sinne der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Verrechnungsposten, die zu Gunsten von Geldinstituten der in Satz 1 bezeichneten Art bei Niederlassungen desselben Geldinstitutes in Deutschland geführt werden, gelten als Altgeldguthaben der Gruppe IV im Sinne der Umstellungsverordnung.

2. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

Ausgefertigt in Berlin am 27. August 1951.

L. Mathewson
Major General, USA
US Commander, Berlin

Général de Brigade
Carolet
Chef der Französischen Militärregierung
von Berlin

G. K. Bourne
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Gesetz Nr. 22

Rechte Dritter bei Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, soweit die Eigentümer bei dem European Command zugelassener Fahrzeuge zum Abschluß einer solchen Versicherung auf Grund eines Gesetzes, eines Rundschreibens oder einer Verordnung verpflichtet sind.

ARTIKEL 2

1. Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung eines Dritten bestehen, der einen durch Versicherung im Sinne des Artikels 1 zu deckenden Schaden erlitten hat; dies gilt insbesondere hinsichtlich von Rechten des Dritten, die dieser durch Pfändung des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer erworben hat.

2. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand dem Registrar of Motor Vehicles, European Command, angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

3. Der Versicherer haftet nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer, der vom European Command zum Abschluß von Versicherungen im Sinne des Artikels 1 ermächtigt ist, dem Versicherungsnehmer haftet.

4. Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschrift nicht begründet.

ARTIKEL 3

1. Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

2. Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

ARTIKEL 4

1. Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 2, 3 so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach Artikel 2 auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 3 vor, so tritt die Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und schriftlich auf die Folgen der Verletzung von dem Versicherten hingewiesen worden ist. Eine Verletzung der Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 1 berührt die Rechte des Dritten nicht.

2. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich schließt oder dessen Anspruch anerkennt, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach Artikel 2 auf den Betrag, den er ohne einen solchen Vergleich oder eine solche Anerkennung zu leisten gehabt hätte.

3. Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung im Falle eines Vergleichs oder einer Anerkennung, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer den Vergleichsabschluß oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

ARTIKEL 5

Soweit der Versicherer den Dritten nach Artikel 2 befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

ARTIKEL 6

Der Betrag einer Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung kann nicht von dem Betrage in Abzug gebracht werden, für den der Versicherer in Ansehung des Dritten nach Artikel 2 haftet.

ARTIKEL 7

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Dieses Gesetz findet gleichfalls im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

Ausgefertigt in

Frankfurt am Main, am 11. Juli 1951.

John J. McCloy

Höher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland

V E R L A G S M I T T E I L U N G

Verordnungsblatt für Berlin, Teil I

Jahrgänge 1949 und 1950

in Canzleinen gebunden, Rückenaufdruck in Goldschrift, noch lieferbar. Einzelpreis DM 17,50.
Zusendung erfolgt portofrei.

Die bisher erschienenen Hefte „Verordnungsblatt für Berlin“ Teil I, bzw. ab 1. April 1951 „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ können noch einzeln nachbezogen werden.

KULTURBUCH - VERLAG GMBH

Berlin W 30, Passauer Straße 4 · Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 880.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43, 23 223, 9. 51